



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

RU6-A-204/320-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Josef Wanek

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12900

Datum

17. November 2021

Betrifft

5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Derzeit ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 465/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 467/2021, anzuwenden.

Die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021, ist mit Ablauf des 14. November 2021 außer Kraft getreten.

Gemäß § 1 Abs. 1 der 5. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 465/2021, in der Fassung BGBl. II Nr.467/2021, gilt als Maske im Sinne dieser Verordnung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - a) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;
1. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - a) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
2. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
3. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

4. Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche als 2G-Nachweis.

Gemäß § 20 Abs 12 5. COVID-19-SchuMaV kann der Betreiber einer Betriebsstätte Mitarbeiter auch dann einlassen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein nach der zitierten Verordnung vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann. Es ist diesfalls ausnahmsweise ein 3G-Nachweis vorzulegen.

Vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde aufgrund einer Anfrage der Abteilung Verkehrsrecht Folgendes mitgeteilt:

„Die Anordnung einer strengeren Regelung in Form einer Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Fahrlehrer, Fahrprüfer, Fahrschüler, Prüfungskandidaten und Begleitpersonen während der Abnahme einer praktischen Fahrprüfung ist fachlich gerechtfertigt. Die Situation Praktische Fahrprüfung in einem Fahrschulauto mit Personen, die nicht im selben Haushalt leben (geringer Abstand, mindestens 25 min, kleiner geschlossener Raum) rechtfertigen aufgrund der Restunsicherheit hinsichtlich einer möglichen Infektion und einer evtl. waning immunity das zusätzliche Tragen einer Maske. Zusätzlich zum Restrisiko, das auch bei Genesenen und Geimpften besteht, haben Getestete keinen Schutz vor Erkrankung oder schwerem Verlauf mit COVID-19. Nicht pharmazeutische Maßnahmen können und sollen in Kombination angewandt werden und dienen der Reduktion des Infektionsrisikos.“

Es ist daher bei der praktischen Fahrprüfung jeweils von allen im Fahrzeug anwesenden Personen, sohin Fahrprüfer, Fahrlehrer, Prüfungskandidaten und Begleitpersonen, eine Maske im Sinne der 5. COVID-19-SchuMaV zu tragen.

Die Kontrolle der Nachweise der Kandidaten oder deren Begleiter haben die Fahrschulen möglichst beim Einlass, jedenfalls vor Beginn der Prüfung, durchzuführen.

Die KandidatInnen und Begleitpersonen dürfen den Kundenbereich nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.

Ungeachtet der Tatsache, dass keine gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände einzuhalten sind, werden die Fahrschulen ersucht, weiterhin im Rahmen der Organisation des Prüfungstages und des Fahrschulbetriebes darauf zu achten, dass sich möglichst keine Personen im Umfeld der Prüfungsabnahme aufhalten, die nicht unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligt sind.

Das Schreiben der Abteilung Verkehrsrecht vom 08. November 2021, RU6-A-204/320-2020, ist unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Bestimmungen der 5. COVID-19-SchuMaV gegenstandslos.

Um entsprechende Information der Mitglieder wird ersucht.

Ergeht an:

1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten
Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. W a n e k